

Brüssel, den 9. April 2021 (OR. en)

7554/1/21 REV<sub>1</sub>

**EF 121** ECOFIN 310 **DELACT 62** 

## I-PUNKT-VERMERK

I-I OHIVI-A EIVINEIVIV	
Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 1906 - ST 7375/21
Betr.:	Delegierter Rechtsakt im Bereich Finanzdienstleistungen:
	<ul> <li>DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom 25.3.2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten vergleichsweise ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in Artikel 92 Absatz 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien</li> <li>Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</li> <li>Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme</li> </ul>

- 1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 25. März 2021 den Eingang des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
- 2. Der Rat hat drei Monate (d. h. bis zum 26. Juni 2021) Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die Kommission hat jedoch das Europäische Parlament und den Rat ersucht, ihre Prüfung des delegierten Rechtsakts mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
- 3. Im Zuge des Konsultationsverfahrens in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 7. April 2021 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

7554/1/21 REV 1 jb/PAU/tt ECOMP.1.B DE

1

- 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
  - dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt;
  - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände zu erheben.

7554/1/21 REV 1 jb/PAU/tt 2 DE

www.parlament.gv.at